

STELLUNGNAHME

Zum „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse (HPA) zur Standardisierung der artenschutzfachrechtlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren“ der ARSU GmbH

Berlin, 21.04.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO₂-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://www.vku.de/2030plus).

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz von der Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH (ARSU GmbH) erstellten „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse (HPA) zur Standardisierung der artenschutzfachrechtlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren“ (hier abgekürzt „Fachkonzept HPA“) Stellung zu nehmen.

Bewertung des Fachkonzepts aus Sicht des VKU

Der VKU befürchtet, dass sich das vorgelegte Fachkonzept HPA hemmend auf den Ausbau der Windenergie an Land auswirkend wird.

Damit wie geplant alle Sektoren bis 2045 klimaneutral werden können, ist es entscheidend, den Ausbau der Windenergie wie im EEG 2023 vorgesehen zu forcieren, also 115 GW in 2030 und 157 GW in 2035 zu erreichen.

Das Fachkonzept HPA hat in der vorgelegten Fassung die Tendenz, die Genehmigungsverfahren für Windkraftvorgaben zu verlangsamen und zu verkomplizieren.

Insbesondere bei den folgenden Aspekten sieht der VKU Nachbesserungsbedarf:

- Die wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten Jahre zu Flughöhe, Meide- und Ausweichverhalten, zur Gefahr einer tatsächlichen Kollision beim Rotordurchflug sowie die stark veränderten Anlagendimensionen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Tatsächlich sind Windenergie und Artenschutz besser miteinander vereinbar, als das vorgelegte Fachkonzept HPA dies suggeriert. Der VKU verweist insbesondere auf die zuletzt positive Bestandsentwicklung der meisten als „kollisionsgefährdet“ eingestuften Großvogelarten bei gleichzeitiger Zunahme von WEA-Ausbauzahlen.
- Der Entwurf des Fachkonzept HPA beinhaltet artenschutzrechtliche Verschärfungen gegenüber dem BNatSchG, zum Teil sogar gegenüber der Gesetzesfassung vor der Novellierung in 2022.
 - o Die Signifikanzschwelle wird deutlich abgesenkt; durch den regelmäßigen Einbezug des „erweiterten Prüfbereichs“ vergrößern sich die Prüfradien. Dies ist mit der Intention der Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG nicht vereinbar.
 - o Abweichend von der Signifikanzrechtsprechung, wonach „besondere Umstände“ vorliegen müssen, die das Tötungs- und Verletzungsrisiko „deutlich erhöhen“ nimmt das vorliegende Fachkonzept für den zentralen Prüfbereich stets ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an.

Daraus wird zu Unrecht abgeleitet, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nur dann nicht vorliegen könne, wenn der Anlagenstandort besonders schlecht als Nahrungshabitat geeignet ist.

- Auch die regelmäßige Einbeziehung des „erweiterten Prüfbereichs“ gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG in die HPA widerspricht der gesetzlichen Systematik, wonach das signifikant erhöhte Tötungsrisiko im erweiterten Prüfbereich grundsätzlich nicht erhöht ist.

Aufgrund dessen befürchtet der VKU, dass eine HPA nach dem vorliegenden Konzept in der Praxis kaum geeignet sein wird, Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu widerlegen, so dass sich die Frage stellt, welchen Anwendungsbereich § 45b Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG dann noch haben wird.

Wird das vorliegende Fachkonzept per Rechtsverordnung in Kraft gesetzt, werden Vorhaben regelmäßig Schutzmaßnahmen zu ergreifen haben, was vom Gesetz gerade nicht vorgesehen ist und die Flächenproblematik verschärft, weil infolge der Abschaltmaßnahmen umso mehr Windparks notwendig sein werden, um die Ausbauziele zu erreichen.

Insgesamt stellt sich das Fachkonzept gegenüber den bereits erreichten Verbesserungen durch die BNatSchG-Novellierung als Rückschritt dar. Es trägt nicht zur mehr Klarheit und Schnelligkeit von Genehmigungsverfahren bei und ist nicht geeignet, die Handhabbarkeit des novellierten BNatSchG zu verbessern.

Insgesamt würde eine Umsetzung des Fachkonzepts HPA in der aktuellen Form die Herausforderungen beim Bau von Windkraftanlagen erhöhen sowie Bürokratie und Unsicherheiten steigern. Um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, bedarf es einer gründlichen Überarbeitung des Fachkonzepts.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung

Dr. Jürgen Weigt
Stellv. Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de